



Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Wegelystraße 8  
10623 Berlin

**vorab per Fax: 030 – 275838105**

**Dr. Ulrich Orlowski**

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2  
Gesundheitsversorgung  
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330

FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847

E-MAIL [ulrich.orkowski@bmg.bund.de](mailto:ulrich.orkowski@bmg.bund.de)

Berlin, 8. Juni 2018

- 1. Prüfung gem. § 94 SGB V des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 05. April 2018 über eine Änderung des Beschlusses vom 11. November 2017 zur Änderung der Schutzimpfungsrichtlinie (SI-RL):  
Umsetzung der STIKO-Empfehlungen August 2017 und weitere Anpassung sowie Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Beratung gemäß § 91a SGB V**
- 2. Aufsichtsrechtliche Beratung gem. § 91a SGB V in Verbindung mit § 89 Absatz 1 Satz 1 SGB IV**

Sehr geehrte Damen und Herren,

- der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. g. Beschluss über eine Änderung des Beschlusses vom 11. November 2017 (richtig: 17. November 2017) zur Änderung der Schutzimpfungsrichtlinie (SI-RL) wird hinsichtlich der in den Ziffern I. und IV. getroffenen Bestimmungen zur Änderung des Richtlinien textes nicht beanstandet.
- Der G-BA wird im Wege der aufsichtsrechtlichen Beratung gem. § 91a SGB V in Verbindung mit § 89 Absatz 1 Satz 1 SGB IV gebeten, unter Beachtung der nachstehenden rechtlichen Hinweise die durch den Bescheid des BMG vom 9. März 2018 unbeanstandeten Regelungsteile in der Tabelle in Anlage 1 der SI-RL **bis zum 30. September 2018** durch eine weitergehende Veröffentlichung des Beschlusses vom 17. November 2017 in Kraft zu setzen, als dies bisher nach Ziffer II. und III. des vorgelegten Beschlusses vorgesehen ist.

Begründung:

Der G-BA kommt zunächst der Beanstandung des BMG vom 9. März 2018 nach, in dem er die beanstandeten Teile des Beschlusses vom 17. November 2017 nicht veröffentlicht (Ziffer II. des Beschlusses). Da er jedoch nicht nur die jeweils beanstandete Formulierung „(Impfung zu

Lasten der GKV nur, wenn nicht in Spalte 3 genannt)“ nicht veröffentlicht, sondern – außer den Änderungen in Ziffer I. des Beschlusses – die gesamten Änderungen des Beschlusses vom 17. November 2017 unter II. Nummern 1, 4 Buchstabe b, 5, 10 Buchstabe a, 11, 14, 15, 16 und 19 nicht veröffentlicht, gilt die bisherige SI-RL in einem weiteren Umfang fort, als dies vom BMG durch seine Beanstandung des Beschlusses vom 17. November 2017 intendiert war. Dies hat zur Folge, dass die SI-RL weiterhin in diesen Ziffern Textteile zu beruflich indizierten Impfungen enthält, die nicht die ursprünglich vom G-BA selbst mit dem Beschluss vom 17. November 2017 vorgesehenen Anpassungen an die Empfehlungen der STIKO enthalten.

Im Einzelnen enthält die SI-RL dadurch keine Abbildung der STIKO-Empfehlungen zu beruflich indizierten Schutzimpfungen gegen FSME, Meningokokken und Tollwut. Bei der Umsetzung der STIKO-Empfehlungen zu Schutzimpfungen gegen Hepatitis A greift der G-BA nur Personal im Gesundheitsdienst und in Asylbewerberheimen heraus, obwohl die STIKO-Empfehlungen weitere Personengruppen erfassen. Bei der Umsetzung der STIKO-Empfehlungen zu Schutzimpfungen gegen Mumps wurden die STIKO-Empfehlungen zu beruflich indizierten Schutzimpfungen für Personal in Gesundheitsdienstberufen in der unmittelbaren Patientenversorgung und für Personal zur vorschulischen Betreuung von Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen nicht umgesetzt. Bei der Umsetzung der STIKO-Empfehlungen zu Schutzimpfungen gegen Poliomyelitis wurden die STIKO-Empfehlungen zu beruflich indizierten Schutzimpfungen für Personal in Laboren mit Polymyelitis-Risiko nicht umgesetzt. Bei der Umsetzung der STIKO-Empfehlungen zu Schutzimpfungen gegen Röteln wurden die STIKO-Empfehlungen zu beruflich indizierten Schutzimpfungen für Personal in Einrichtungen der Pädiatrie, der Geburtshilfe und für Personal zur medizinischen Betreuung, Behandlung und Pflege von Menschen in der Schwangerenbetreuung sowie für Personal zur vorschulischen Betreuung von Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen nicht umgesetzt. Bei der Umsetzung der STIKO-Empfehlungen zu Schutzimpfungen gegen Varizellen wurden die STIKO-Empfehlungen zu beruflich indizierten Schutzimpfungen bei Neueinstellungen in Gemeinschaftseinrichtungen für das Vorschulalter und für Personal zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern sowie zur vorschulischen Betreuung von Kindern im Gesundheitsdienst nicht umgesetzt.

Die in den tragenden Gründen zum vorgelegten o.g. Beschluss vom 5. April 2018 geäußerte Auffassung des G-BA, durch die Nichtveröffentlichung dieser unbeanstandet gebliebenen Regelungsteile werde nicht von den Empfehlungen der STIKO abgewichen, wird daher nicht geteilt. Die tragenden Gründe enthalten im Übrigen auch keine besondere Begründung für die dargestellte Abweichung, wie sie nach § 20i Absatz 1 Satz 4 SGB V zu fordern wäre. Eine solche ist auch nicht ersichtlich, zumal der G-BA selbst die erforderlichen Anpassungen mit Beschluss vom 17. November 2017 bereits beschlossen hat. Des Weiteren wird aus Sicht des BMG nicht überzeugend dargelegt, dass die nicht beanstandeten Regelungsteile untrennbar mit

dem beanstandeten Klammerzusatz verbunden wären und ihre Veröffentlichung ohne den beanstandeten Klammerzusatz keinen oder einen verfälschten Sinn ergeben würde.

Der G-BA wird daher im Wege der aufsichtsrechtlichen Beratung gem. § 91a Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 89 Absatz 1 Satz 1 SGB IV gebeten, unter Beachtung der o. g. rechtlichen Hinweise auch die durch den Bescheid des BMG vom 9. März 2018 unbeanstandeten Regelungsteile in der SI-RL zu beruflichen Indikationen zu Schutzimpfungen gegen FSME, Hepatitis A, Meningokokken, Mumps, Poliomyelitis, Röteln, Tollwut und Varizellen bis zum 30. September 2018 zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Ulrich Orlowski